

## Statuten des Vereins Zirkusschule Bern

Name	<p><b>Art. 1</b>          Unter dem Namen Zirkusschule Bern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b>          Der Verein bezweckt, die Führung und Finanzierung einer Zirkusschule für Menschen ab 3 Jahren, speziell für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Durch das Erlernen von Zirkusfertigkeiten soll die geistige und körperliche Beweglichkeit gefördert sowie die Selbst- und Sozialkompetenz gesteigert werden.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe, Vereinsmitglieder und Dritte sind ehrenamtlich tätig.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Vereins Zirkusschule Bern können werden:          Personen, die das Angebot des Vereins fördern und/oder nutzen möchten;          Personen und Institutionen (Kollektivmitglieder) welche den Vereinszweck unterstützen möchten.</p> <p><sup>2</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.</p> <p><sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen auf Antrag des Vorstands.</p> <p><sup>4</sup> Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Vereinsjahres per 31. Juli möglich. Er muss dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.</p>
Mittel	<p><b>Art. 4</b>          Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Kursgebühren, Gönnerbeiträge und weitere Zuwendungen (Schenkungen, Legate, etc.).</p>
Organisation	<p><b>Art. 5</b>          Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Mitgliederversammlung,</li> <li>b der Vorstand und</li> <li>c die Revisionsstelle.</li> </ul>
Mitgliederversammlung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die</p>

Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

<sup>3</sup> Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat innert 30 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eintreffen des entsprechenden Antrags durch die Mitglieder zu ergehen.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>5</sup> Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Aufgaben der MV

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung

- a wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle;
- b legt die Mitgliederbeiträge fest;
- c genehmigt das Budget, die Jahresziele, den Jahresbericht, und die Jahresrechnung;
- d entlastet den Vorstand;
- e genehmigt das Protokoll;
- f genehmigt Vereinsreglemente;
- g beschliesst über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- h beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;
- i beschliesst über weitere Anträge.

<sup>2</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Bei Vakanz kann sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums selbst ergänzen. Diese Ergänzungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern und sooft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

<sup>4</sup> Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Aufgaben des Vorstands

**Art. 9**

<sup>1</sup> Der Vorstand

- a besorgt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins;
- b vertritt den Verein gegen aussen;
- c zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift der Präsidentin und/oder der Geschäftsführerin mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
- d lädt zur Mitgliederversammlung ein und setzt deren Beschlüsse um;
- e legt gegenüber der Mitgliederversammlung umfassend Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab;
- f übernimmt die Kommunikation mit Medien und Dritten.

<sup>2</sup> Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unvereinbarkeit und Ausstandspflicht

**Art. 10**

Vorstandsmitglieder, die ein Interesse am Ausgang bestimmter Sachgeschäfte haben können und daher befangen sind, haben für die Beschlussfassung in den Ausstand zu treten

Geschäftsleiter/in

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der/ die Geschäftsleiterin („Zirkusdirektor/in“) ist der/dem Präsidenten des Vorstands unterstellt.

<sup>2</sup> Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil es sei denn, die Person ist selber Mitglied im Vorstand.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiterin werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters ist bezahlt.

Revisionsstelle

**Art. 12**

<sup>1</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen lassen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, die zur Durchführung einer Revision nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie führt jährlich

mindestens eine Revision durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Haftung

**Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Vereinsvermögen bei  
Auflösung des Vereins

**Art. 14**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Genehmigung/Inkrafttreten

**Art. 15**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 2014 beschlossen und an der Vereinsversammlung vom 11. November 2015 angepasst und genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin der Zirkusschule Bern:

Verena Endtner

Vorstandsmitglied:

Tania Steiner